

**Erhaltungsverordnung**  
**gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB für das Gebiet „Birkenstraße“**  
**im Bezirk Mitte von Berlin, Ortsteil Moabit**

Vom 3. Mai 2016

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 283), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das in der anliegenden Karte mit einer durchgezogenen Linie eingegrenzte Gebiet. Es wird begrenzt durch die Quitzowstraße, Perleberger Straße, die äußeren Grundstücksgrenzen der östlich und westlich an die Lehrter Straße angrenzenden Grundstücke, die Perleberger Straße, Feldzeugmeisterstraße, Kruppstraße, Rathenower Straße, Turmstraße – ausgenommen die Grundstücke des Gesundheits- und Sozialzentrums Moabit –, die Lübecker Straße, Turmstraße – ausgenommen das ehemalige Schultheiss-Brauerei-Areal – und die Bremer Straße. Die Innenkante der durchgezogenen Linie bildet die Gebietsgrenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Gegenstand der Verordnung

Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung aus besonderen städtebaulichen Gründen erhalten werden soll. Sie ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls die Erhaltung der baulichen Anlage oder ein Absehen von der Begründung von Sondereigentum wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist oder wenn die Änderung einer baulichen Anlage der Herstellung des zeitgemäßen Ausstattungsstandards einer durchschnittlichen Wohnung unter Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen Mindestanforderungen dient.

§ 3

Zuständigkeit

Die Genehmigung wird durch das Bezirksamt Mitte von Berlin, Müllerstraße 146/147, 13353 Berlin erteilt.

§ 4

Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB bezeichnet sind,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im AGBauGB enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 und 2 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 3 innerhalb von zwei Jahren seit Verkündung dieser Verordnung, gegenüber dem Bezirksamt Mitte von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in den Nummern 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Mängel gemäß § 215 Absatz 1 BauGB und gemäß § 32 Absatz 2 AGBauGB unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 2016

Bezirksamt Mitte von Berlin

Dr. H a n k e  
Bezirksbürgermeister

S p a l l e k  
Bezirksstadtrat für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Ordnung



Bezirksamt Mitte von Berlin  
 Abt. Stadtentwicklung Bauen,  
 Wirtschaft und Ordnung  
 - Fachbereich Stadtplanung -

**Geltungsbereich der  
 Erhaltungsverordnung  
 gemäß  
 § 172 Abs. 1  
 Satz 1 Nr. 2 BauGB  
 für das Gebiet  
 "Birkenstraße"  
 im Bezirk Mitte von Berlin,  
 Ortsteil Moabit**

Stand: April 2016



Hinweis:  
 Die inhaltliche und fachliche Richtigkeit der Angaben ist ohne Gewähr. Die Informationen sind für den persönlichen Gebrauch und die Orientierung bestimmt.  
 Die Angaben sind nicht verbindlich und können ohne weiteres geändert werden.  
 Verantwortlich für die Inhalte des Herausgebers: Als Verantwortliche gelten z. B. nach  
 Druck, Fotografie, Messtechnik, Digitaldruck, Scan sowie Spätmarkt zur Datenverarbeitung.